

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boren

(Beitragsatzung)

Aufgrund der § 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) und nach § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Boren vom 04.02.2021 in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Boren vom 04.02.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borenerlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Beitragserhebung
- § 3 Kostenerstattungen
- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Abwasserbeseitigung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 10 Vorauszahlungen
- § 11 Veranlagung, Fälligkeit
- § 12 Ablösung
- § 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die zentrale öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Boren (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 3 Kostenerstattungen

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse einerseits und die übrigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung andererseits werden besondere Beiträge erhoben. Für die Ermittlung und Erhebung des besonderen Beitrags für Grundstücksanschlüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

**§ 6
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der vollen Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 5, wenn sie an eine gemeindliche Kläranlage angeschlossen sind, die nach dem Stand der Technik erweitert oder zusätzlich ausgestattet werden muss.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

**§ 7
Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag errechnet sich
 - a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3 und 4.
- (2) Der Abwasserbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche
 - a) bei voller Beitragspflicht (§ 6 Absatz 1 und 2)

bis 50 m ²	2.249,68 €
von über 50 m ² bis zu 85 m ²	2.556,46 €
von über 85 m ² bis zu 120 m ²	2.863,23 €
von über 120 m ²	3.170,01 €
 - b) bei Teilbeitragspflicht (§ 6 Absatz 3)

bis 50 m ²	746,49 €
von über 50 m ² bis zu 85 m ²	848,74 €
von über 85 m ² bis zu 120 m ²	951,00 €
von über 120 m ²	1.053,26 €

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m², so werden jede angefangenen weiteren 150 m² Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet.

- (3) Der Abwasserbeitrag für die gewerblichen Nutzflächen mit Abwasseranschluss bei einer Betriebsfläche bis 100 m² beträgt
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) bei voller Beitragspflicht | 2.249,68 € |
| b) bei Teilbeitragspflicht | 746,49 € |
- Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.
- (4) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln, wobei je angefangenen 15 Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m² gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der aufgrund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit 0,5 wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.
- (5) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten oder Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.
- (6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch für den ersten und zusätzliche Grundstückanschlüsse entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Der Beitragsanspruch für die übrigen Anlagen der Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Soweit bereits Teilbeiträge entrichtet wurden, sind diese Zahlungen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung folgender Daten gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift und ggfs. Kontoverbindung des Beitragspflichtigen
- b) Namen, Vornamen, Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten des Beitragspflichtigen

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Steuerämtern
- c) örtliches Ordnungsamt
- d) Finanzamt
- e) Grundbuchamt
- f) Katasteramt
- g) Bundeszentralregister
- h) Vorbesitzern, Eigentümern
- i) Wasserbehörde
- j) Wasserbeschaffungsverband Südangeln

(2) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Beitragspflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale öffentlicheitigung der Gemeinde Boren tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boren vom 22.03.2011 außer Kraft.

Boren, den 04.02.2021

Aushang am/Internet: 04.02.2021

Abzunehmen am/Internet: 12.02.2021

Abgenommen am/Internet:





(Bürgermeister)